

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 20. Oktober 2008 Geschäftszeichen:
III 56-1.41.3-29/08

Zulassungsnummer:

Z-41.3-556

Geltungsdauer bis:

18. Oktober 2013

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11, 26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen
entsprechend DIN 18017-3 Typ TS 18**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-556 vom 7. April 2006.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen vom Typ TS18 in der Bauart zylindrischer Absperrvorrichtungen mit freiem Querschnitt für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08¹ zum Einbau in, unter- oder oberhalb von Geschossdecken oder in, an oder außerhalb von Wandungen klassifizierter Schächte.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Größen von DN 71 – DN 200 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- unterhalb von Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- oberhalb von Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 oder
- an Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 oder
- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90

wenn die angeschlossenen Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech oder aus L90 oder F90 klassifiziertem Plattenmaterial bestehen und die Absperrvorrichtungen entsprechend den Ausführungen der Anlagen eingebaut werden.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in, an und außerhalb feuerwiderstandsfähiger Schachtwände oder in, an und außerhalb vertikaler feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.



¹

DIN 18017-3, Ausgabe:1990-08 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster mit Ventilatoren

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ TS 18 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- IBMB 7479 / 6876 - Do
- IBMB 7479 / 6876 - a - Do
- IBMB 7479 / 6876 - b - Do
- IBMB 3244 / 1807 - Do
- IBMB 3595 / 5317 - Do
- IBMB 3595 / 5317 - c - Do
- IBMB 3304 / 3048 - Do
- IBMB 3749 / 7499 - a - Do
- IBMB 3071 / 0618 - Do
- IBMB 3071 / 0618 - d - Do
- IBMB 3472 / 1600
- IBMB 3325 / 1011 -GB

Gutachtliche Stellungnahmen

- IBMB 3595 / 5317 - a - Do
- IBMB 2/98 - Do
- IBMB 3071 / 0618 - e - Do
- IBMB 3071 / 0618 - f - Do
- IBMB 3071 / 0618 - g - Do
- IBMB 024/02 - GB - (3460 / 7432)

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Schenkelfedern
- Kronenrohr
- Innenrohr
- Dämmschichtbildner mit allg. bauaufsichtlichen Zulassung²
- Haltekonsolen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet

²

Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Weiterhin ist die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung³ erforderlich. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



³ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Lüftungsanlagen nach der Art von DIN 18017-3 für Zu- oder Abluft von Zentrallüftungs- oder in Einzelentlüftungsanlagen verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 350 cm² haben.

Die Verwendung der Absperrvorrichtungen vom Typ TS 18 in, unter- oder oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken, dürfen die Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech jeweils mit oder ohne Schachtverkleidungen montiert werden.

Die Verwendung der Absperrvorrichtungen vom Typ TS 18, in, an- oder außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen kann auch ohne innenliegende verzinkte Stahlblechleitung erfolgen.

An die Absperrvorrichtungen dürfen Einzelentlüftungsgeräte oder Luftdurchlässe (u. a. Ventile) von Zentralentlüftungsanlagen auch ohne Brandschutzfunktion angeschlossen werden.

Je Geschoss dürfen mehrere Absperrvorrichtungen pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Luftführende Hauptleitungen dürfen in Verbindung mit Absperrvorrichtungen vom Typ TS 18 in, unter- oder oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken lichte Querschnitte bis maximal 350 cm² haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen. Werden diese Absperrvorrichtungen ausschließlich an, in oder außerhalb von Wänden von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen eingebaut, dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben. Die Anschlussleitungen zwischen der klassifizierten Schachtwandung oder vertikalen Lüftungsleitung und der Absperrvor-



richtung müssen aus Stahlblech bestehen und dauerhaft an der entsprechenden Schachtwandung montiert werden.

3.3 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

3.4 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.5 Verwendung von Wrasenabzugshauben

Die Absperrvorrichtungen vom Typ TS 18 dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator, ausschließlich im Unterdruckbetrieb, verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3 sind.

3.6 Verwendung von Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator dürfen für die Entlüftung von Wohnungsküchen verwendet und an die Absperrvorrichtungen vom Typ TS 18 in einem nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht angeschlossen werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- jede Dunstabzugshaube muss an eine eigene Abluftleitung aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) angeschlossen werden
- die Abluftleitung muss in jedem Geschoss mit einer Absperrvorrichtung vom Typ TS 18 versehen sein
- die Absperrvorrichtungen vom Typ TS18 müssen unmittelbar unter, in oder unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton montiert sein
- die Abluftleitung ist ab der Dunstabzugshaube öffnungslos bis zur Mündung über Dach zu führen
- der Anschluss und die Einbindung weiterer Anschlüsse an die Abluftleitung ist nicht zulässig

3.7 Verwendung in Zentrallüftungsanlagen

Bei vertikalem Einbau der Absperrvorrichtungen in Hauptleitungen aus Stahlblech und der Verwendung mit Zentrallüftungsanlagen, muss zu jeder Zeit eine obere Abströmung ins Freie gewährleistet sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

4.1 Einbau der Absperrvorrichtungen in, unter- oder oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken

Der Einbau der Absperrvorrichtungen in, unter- oder oberhalb von Geschossdecken muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden. Die Absperrvorrichtungen dürfen auch in, unter oder direkt auf feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken entsprechend den Ausführungen der Anlagen eingebaut werden.



4.2 Einbau der Absperrvorrichtungen an oder in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein. Der Einbau der Absperrvorrichtungen an oder in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden.

4.3 Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung vom Typ TS 18 aus verzinktem Stahlblech bestehen und öffnungslos sein. Dabei sind die Absperrvorrichtungen an den Anschlussleitungen mit mindestens zwei Stahlnieten zu befestigen. Die jeweilige Anschlussleitung muss mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Lüftungsleitung dauerhaft befestigt werden.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von $\leq 1,5$ m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

4.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und den Geschossdecken F90 und Absperrvorrichtungen und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden massiven Decke oder dem Schacht oder Lüftungsleitung sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053⁴ (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen), mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

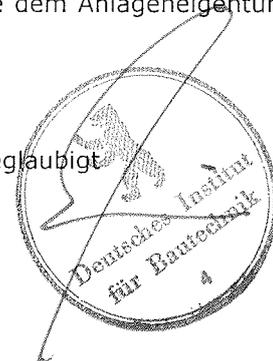
5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

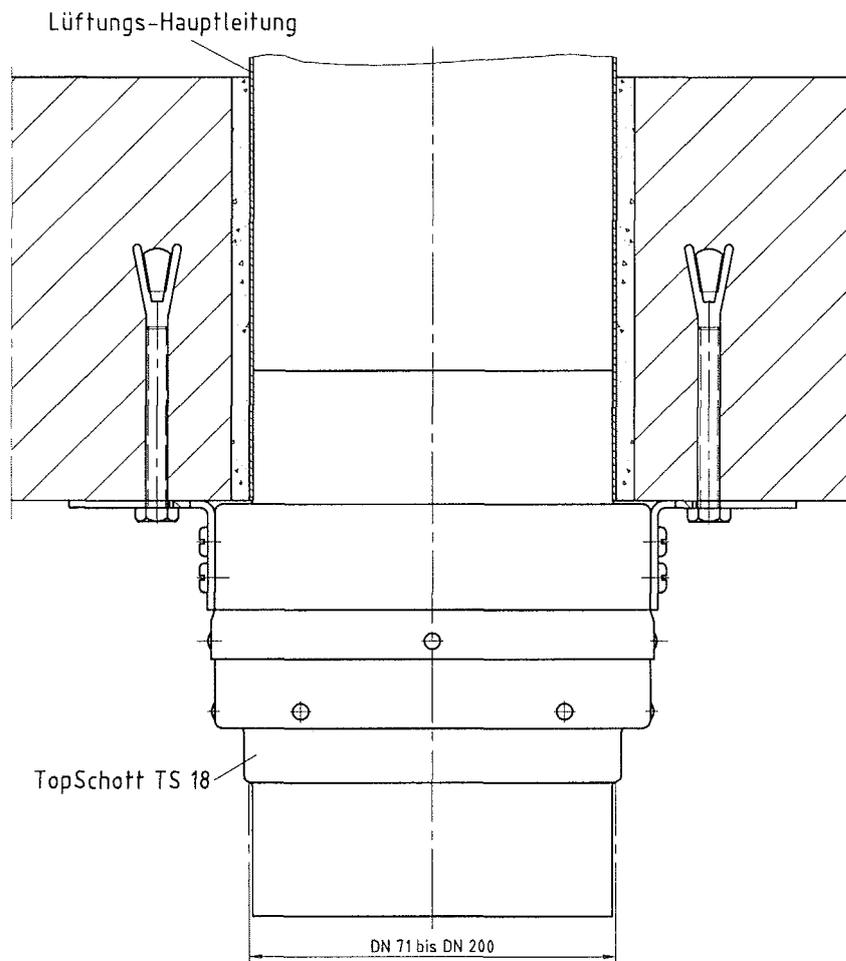
Kersten

Beglaubigt



4

DIN 1053-1, Ausgabe: 1996-11 Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung



WILDEBOER Bauteile GmbH
 Marker Weg 11
 26826 Weener
 Telefon 04951-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

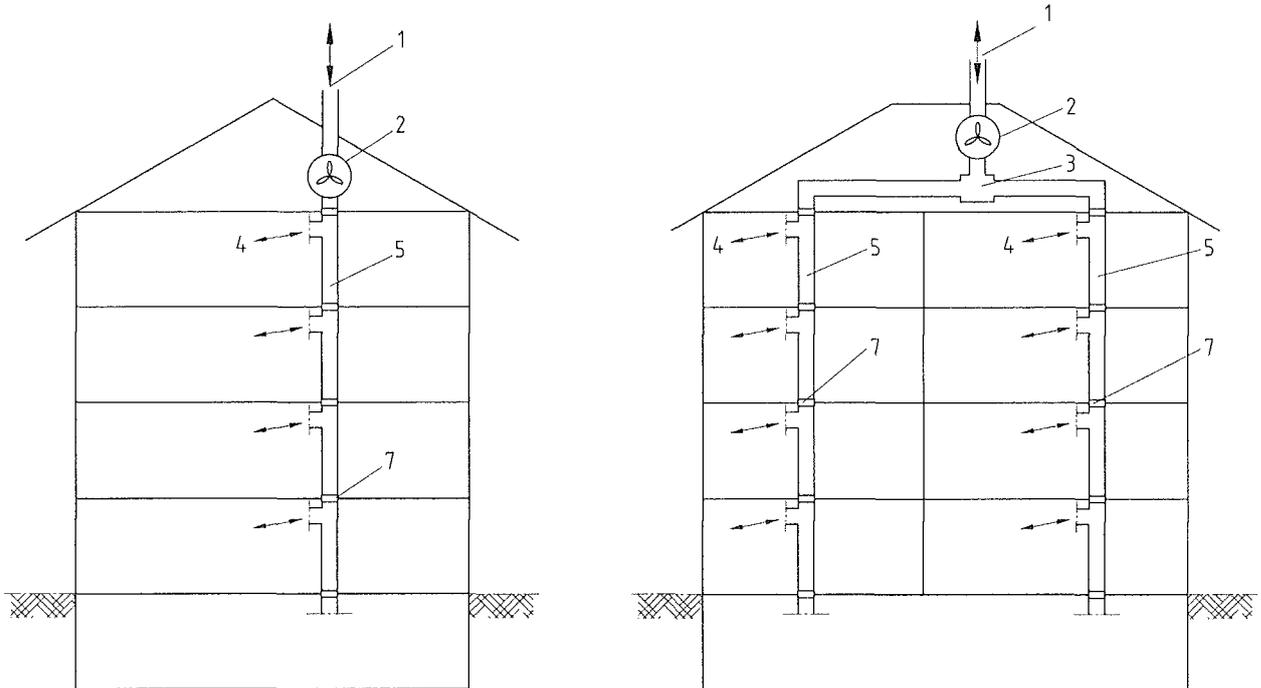
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 556
 vom 20. Oktober 2008

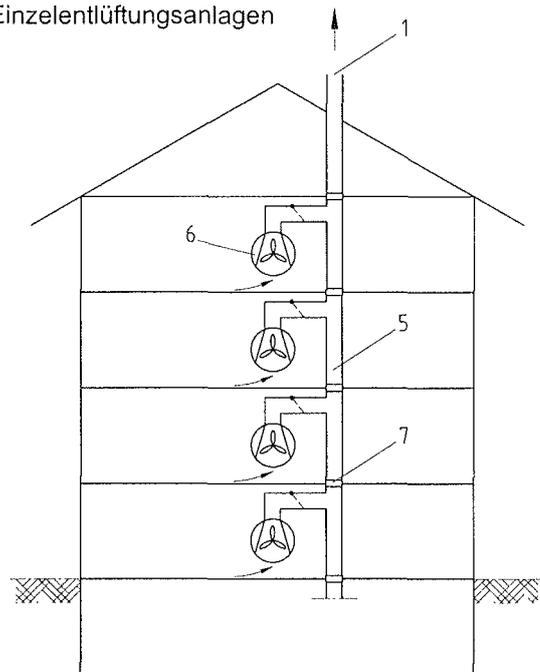


Bauarten von Lüftungsanlagen entsprechend DIN 18017-3

Zentralanlagen



Einzelentlüftungsanlagen



- 1 Luftaustritt oder Lufteintritt über Dach, oder im oberen Gebäudebereich
- 2 Ventilator oder Lüftungsgerät über oder unter Dach, auch mit selbsttätigen oder motorischen Schließeinrichtungen
- 3 Sammel- oder Verteileinrichtung, auch zur rekuperativen Wärmerückgewinnung. Die Einrichtung kann als Gerät ausgebildet und mit (1) kombiniert sein.
- 4 Luftaustritt oder Lufteintritt mit für den Anlagenzweck geeigneten Durchlasseinrichtungen, auch Dunstabzugshauben ohne eingebauten Ventilator.
(Anlagen für Dunstabzugshauben mit eingebautem Ventilator siehe Anlage Blatt 8).
- 5 Lüftungsleitung (gemeinsame Hauptleitung) aus Stahlblech, auch mit Einrichtungen zur Schalldämpfung und Schalldämmung
- 6 Einzelentlüftungsgerät mit Rückschlagklappe
- 7 TopSchott TS18 (hier beispielhaft im Bereich der Geschossdecken gezeichnet). Details zu den verschiedenartigen Einbau- und Anordnungsmöglichkeiten sind den nachfolgenden Anlagen 3 bis 8 zu entnehmen.

WILDEBOER Bauteile GmbH

Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 049 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 656
vom 20. Oktober 2008



Deckenmontage

Bild 1: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten

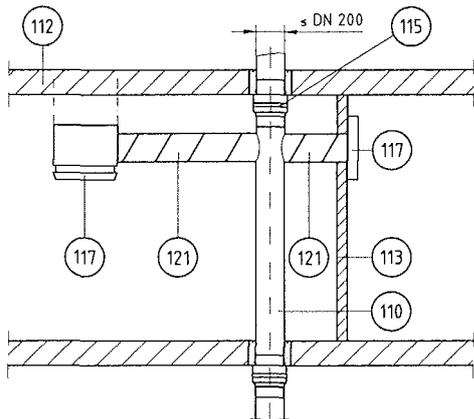
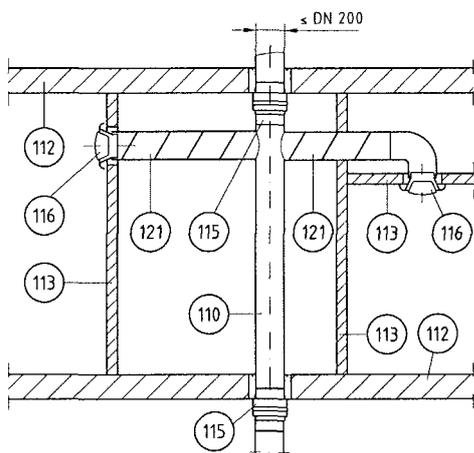
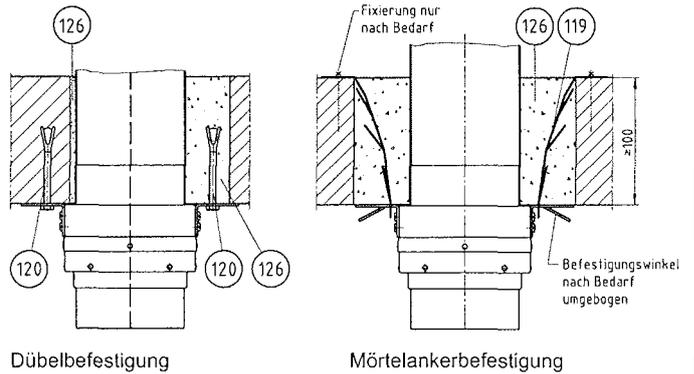


Bild 2: Einbaubeispiel für Zentralanlagen

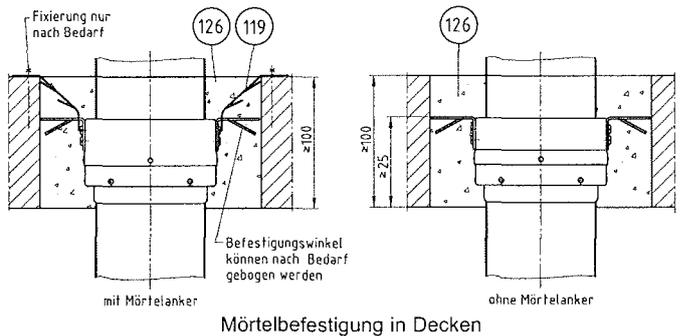


- 110 Lüftungs-Hauptleitung aus Stahl (z.B. Stahl-Wickelfalzrohr, Stahl-Flexrohr oder glw.).
- 112 Massive Geschossdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 113 Wand, Decke oder Verkleidung ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer
- 115 TopSchott TS18
- 116 Luftdurchlass aus beliebigen Baustoffen, falls erforderlich
- 117 Lüftungsgerät für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandanbau. Die Lüftungsgeräte benötigen keinen eigenen Brandschutz.
- 118 Alu-kaschierte Mineralwolle-Isolierung Baustoffklasse A-DIN 4102, mind. 20mm dick (z.B. Rockwool-Klimarock)
Diese Mineralwolleisolierung kann durch eine Bekleidung aus mindestens 10mm dicken Bauplatten aus mineralischen Baustoffen, z.B. Gipskartonplatten ersetzt werden.
- 119 Mörtelanker nach Bedarf
- 120 Stahlspreizdübel M6, gebohrt oder eingemörtelt
- 121 Lüftungs-Abzwegleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Wickelfalzrohr, Alu-Flexrohr).
- 126 Mörtel der Gruppe II oder III nach DIN 1053, Beton oder Gipsmörtel

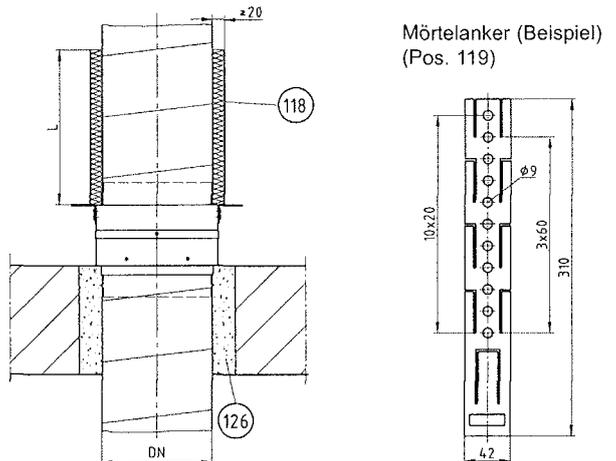
Einbaubeispiel unter Decken



Einbaubeispiel in Decken



Einbaubeispiel auf Decken



DN	≤ 100	≤ 150	≤ 200	
L	250	500	1000	(Maße in mm)

WILDEBOER Bauteile GmbH

Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 049 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.31- 556
vom 20. Oktober 2008



Holzbalkendeckenmontage

Bild 1:
Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten

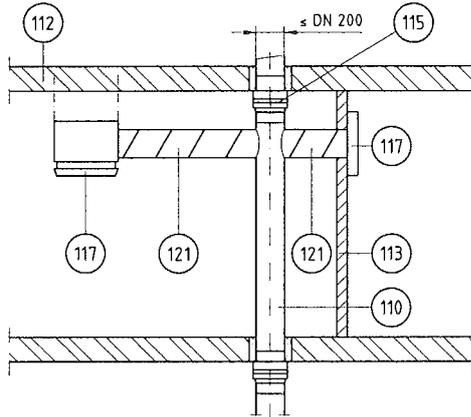
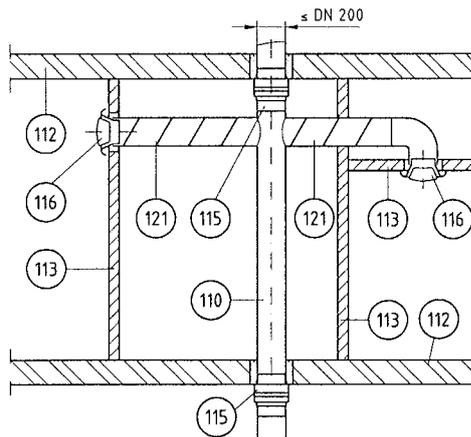
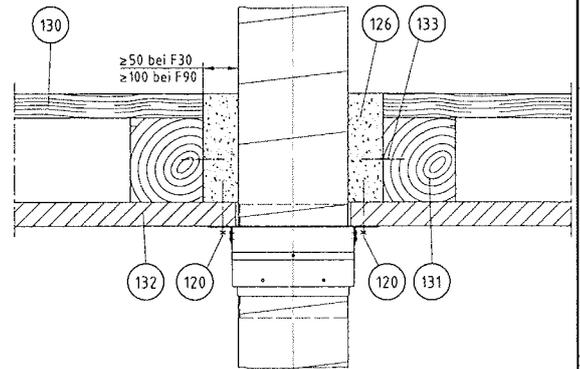


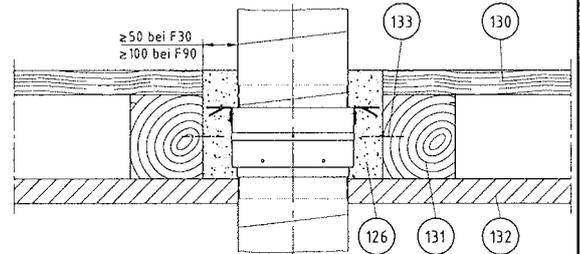
Bild 2:
Einbaubeispiel für Zentralanlagen



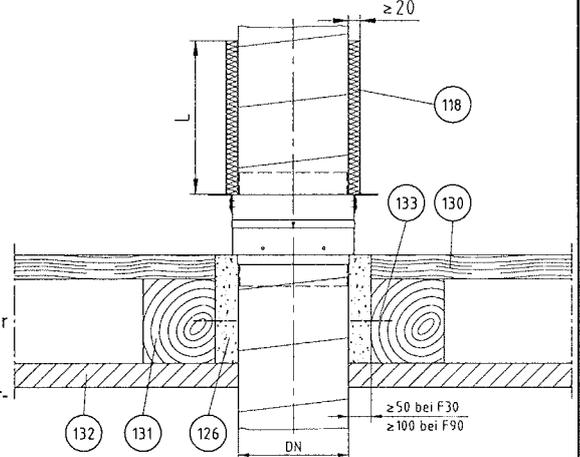
Einbaubeispiel unter Decken



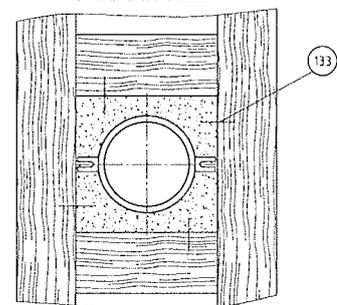
Einbaubeispiel in Decken



Einbaubeispiel auf Decken



Deckenschnitt



- 110 Lüftungs-Hauptleitung aus Stahl (z.B. Stahl-Wickelfalzrohr, Stahl-Flexrohr oder glw.)
- 112 Holzbalkendecke mit Feuerwiderstandsdauer durch Plattenbekleidung
- 113 Wand, Decke oder Verkleidung ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer
- 115 TopSchott TS18
- 116 Luftdurchlass aus beliebigen Baustoffen, falls erforderlich
- 117 Lüftungsgerät für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandeinbau. Die Lüftungsgeräte benötigen keinen eigenen Brandschutz.
- 118 Alu-kaschierte Mineralwolle-Isolierung Baustoffklasse A-DIN 4102, mind. 20mm dick (z.B. Rockwool-Klimarock). Diese Mineralwolleisolierung kann durch eine Bekleidung aus mindestens 10mm dicken Bauplatten aus mineralischen Baustoffen, z.B. Gipskartonplatten, ersetzt werden; der Abstand sollte 2cm nicht unterschreiten.
- 120 Schrauben $\varnothing 8$ bis $\varnothing 10$ mm. Deckenbekleidungen aus weichen Baustoffen (z.B. Gipskarton) müssen bis in den Verguss geführt werden.
- 121 Lüftungs-Abzwegleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Wickelfalzrohr, Alu-Flexrohr).
- 126 Verguss aus Mörtel der Gruppe II oder III nach DIN 1053, Beton, Gipsmörtel
- 130 Holzdielen
- 131 Holzbalken umlaufend, ggf. durch Auswechslung
- 132 Deckenbekleidung aus Plattenbaustoffen zum Schutz der Oberdecke aus Holzbaustoffen
- 133 Umlaufend mind. 4 Stück Drahtstifte $\geq 4''$ oder Spax-Schrauben ≥ 100 mm lang als Anker zwischen Holzbalken (131) und Verguss (126).

DN	≤ 100	≤ 150	≤ 200
L	250	500	1000

(Maße in mm)

WILDEBOER Bauteile GmbH

Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 0 49 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 556
vom 20. Oktober 2008



Deckenmontage innerhalb von Installationsschächten mit beliebiger Belegung

Bild 1: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten

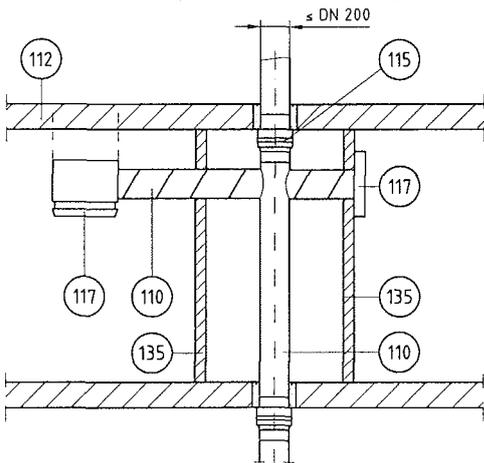
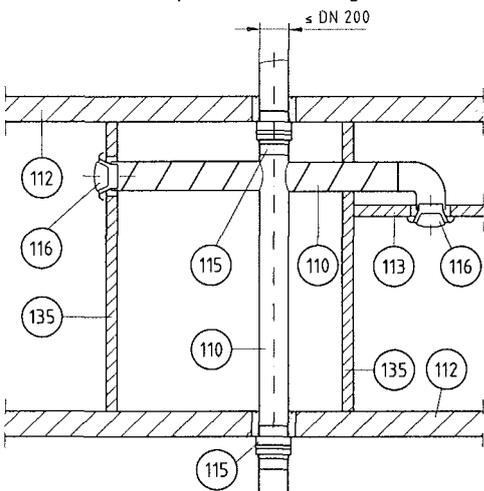
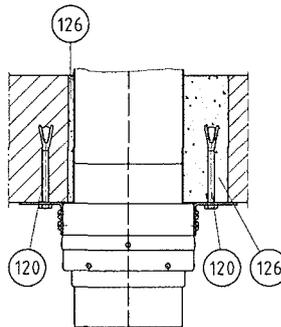


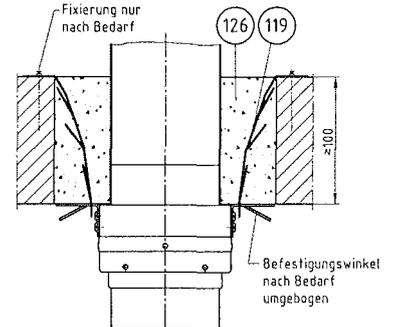
Bild 2: Einbaubeispiel für Zentralanlagen



Einbaubeispiel unter Decken

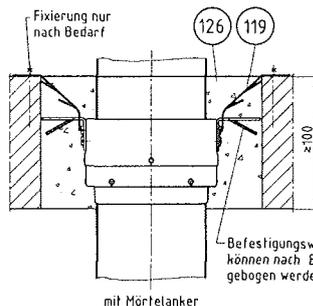


Dübelbefestigung

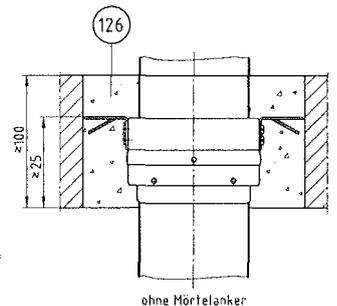


Mörtelankerbefestigung

Einbaubeispiel unter Decken

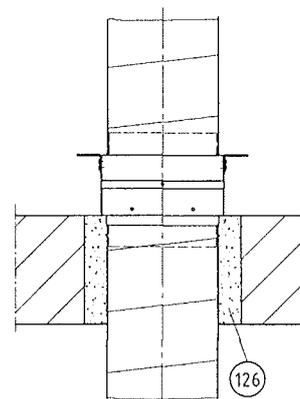


mit Mörtelanker

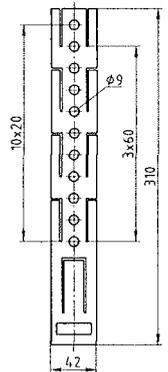


Mörtelbefestigung in Decken

Einbaubeispiel auf Decken



Mörtelanker (Beispiel) (Pos. 119)



- 110 Leitungen innerhalb des Installationsschachtes aus
 - Stahl, dann für Pos.116 und Pos.117 kein eigener Brandschutz erforderlich
 - sonst Pos.116 und Pos.117 mit Brandschutz in der Art von 18017-Absperrvorrichtungen erforderlich
- 112 Massive Geschossdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 113 Decke ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer
- 115 TopSchott TS18
- 116 Luftdurchlass aus beliebigen Baustoffen, falls kein Brandschutz erforderlich ist
- 117 Lüftungsgerät für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandeinbau.
- 119 Mörtelanker nach Bedarf
- 120 Stahlspreizdübel M6, gebohrt oder eingemörtelt
- 126 Mörtel der Gruppe II oder III nach DIN 1053, Beton oder Gipsmörtel
- 135 Installationsschacht mit beliebiger Belegung, I30, I60, I90 oder aus Wänden F30, F60, F90, auch als Schachtwände ausgeführt

WILDEBOER Bauteile GmbH

Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 04951-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 556
vom 20. Oktober 2008



Einbau an und in Schachtwandungen

Bild 1: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten

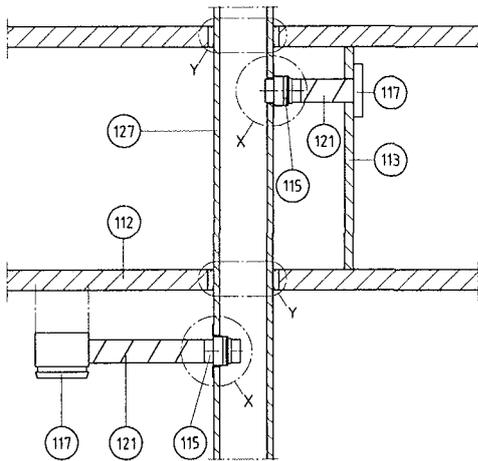
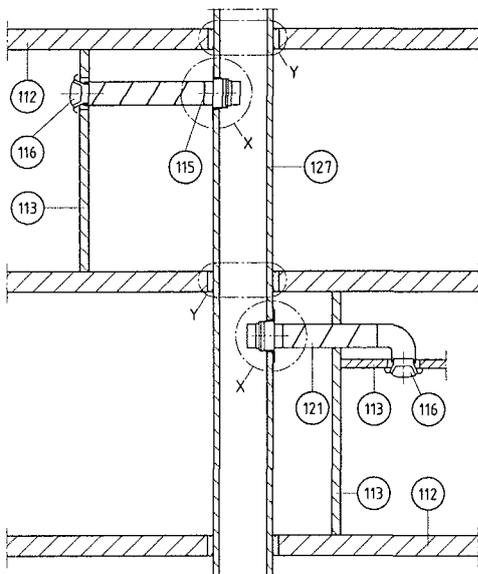
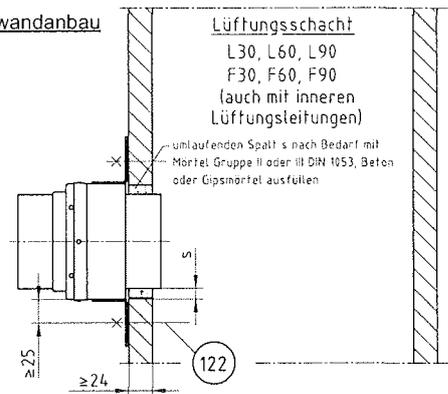


Bild 2: Einbaubeispiel für Zentralanlagen

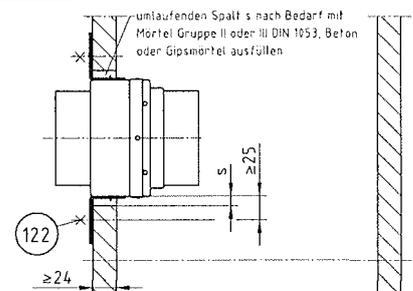


- 112 Geschossdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 113 Wand, Decke oder Verkleidung ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer
- 115 TopSchott TS18
- 116 Luftdurchlass aus beliebigen Baustoffen, falls erforderlich
- 117 Lüftungsgerät für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandeinbau.
Die Lüftungsgeräte benötigen keinen eigenen Brandschutz.
- 121 Lüftungs-Abzwegleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Wickelfalzrohr, Alu-Flexrohr).
- 122 Spax-Schraube $\varnothing 6 \times 45$ mit U-Scheibe 6.4 DIN 125
- 123 Spax-Schraube $\varnothing 6$
- 124 Platten aus mineralischem Baustoff (z.B. Kalzium-Silikat, Vermiculite, Gips).
- 125 Stahlrohr, Wanddicke $\geq 3\text{mm}$
- 127 Lüftungsschacht aus mineralischen Baustoffen, min. 24mm Wanddicke

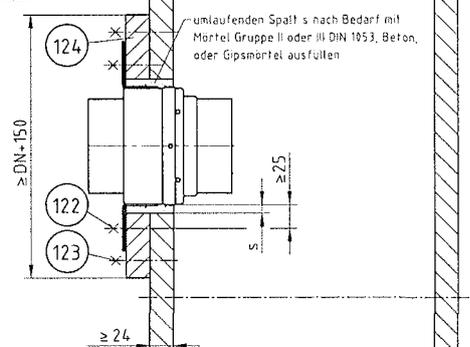
Detail X
Schachtwandanbau



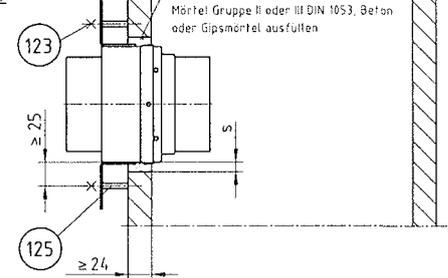
Detail X
Schachtwandeinbau



Alternativ



Alternativ



Detail Y : siehe Blatt Nr. 7

WILDEBOER Bauteile GmbH

Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 04951-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

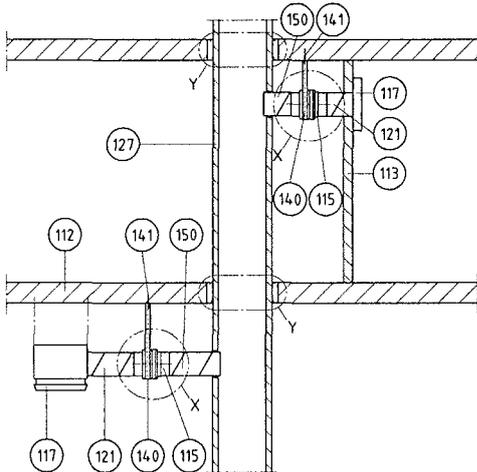
Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 556
vom 20. Oktober 2008



Einbau außerhalb von Schachtwandungen

Bild 1: Einbaubeispiel mit Einzel-Lüftungsgeräten



Detail X
Schachtwandvorbau

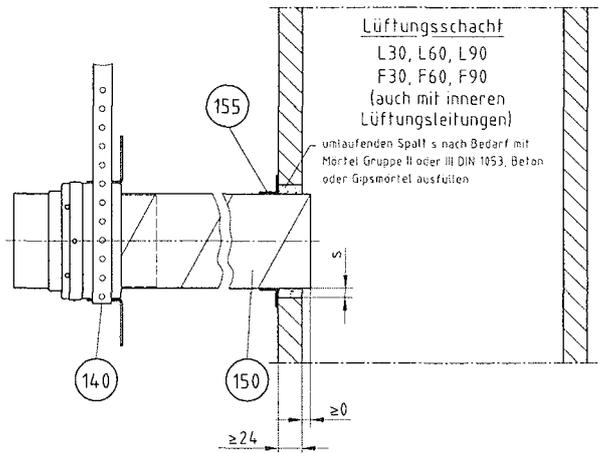
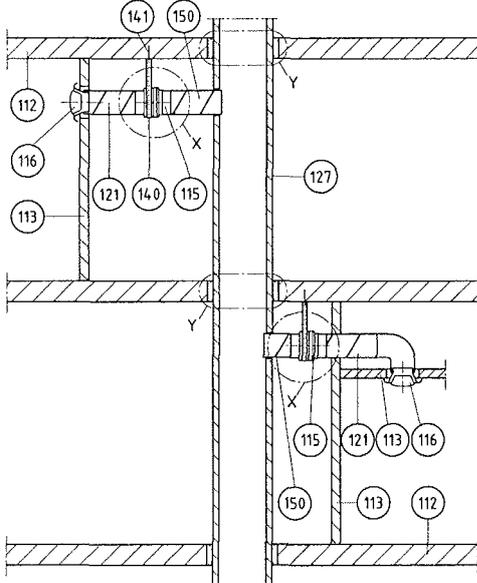
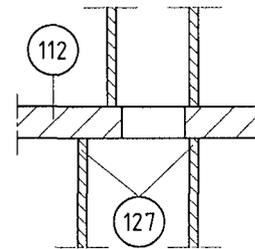


Bild 2: Einbaubeispiel für Zentralanlagen



Detail Y
Alle Schachtwände können auch auf und unter der Geschossdecke anschließen. z.B



- 112 Geschossdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 113 Wand, Decke oder Verkleidung ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer
- 115 TopSchott TS18
- 116 Luftdurchlass aus beliebigen Baustoffen, falls erforderlich
- 117 Lüftungsgerät für Deckenanbau, Wandanbau oder Wandeinbau. Die Lüftungsgeräte benötigen keinen eigenen Brandschutz.
- 121 Lüftungs-Abzweigleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Wickelfalzrohr, Alu-Flexrohr).
- 127 Lüftungsschacht aus mineralischen Baustoffen, min. 24mm Wanddicke
- 140 Befestigung mit brandschutztechnischer Eignung (z.B. Lochband); siehe DIN 4102-4
- 141 Dübel mind. M6, mit brandschutztechnischer Eignung
- 150 Lüftungsabzweigleitung aus Stahl (z.B. Stahlwickelfalzrohr)
- 155 Befestigung der Lüftungsleitung mit stabilen Anschlusswinkeln und Schrauben an den Lüftungsschacht.

WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 049 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

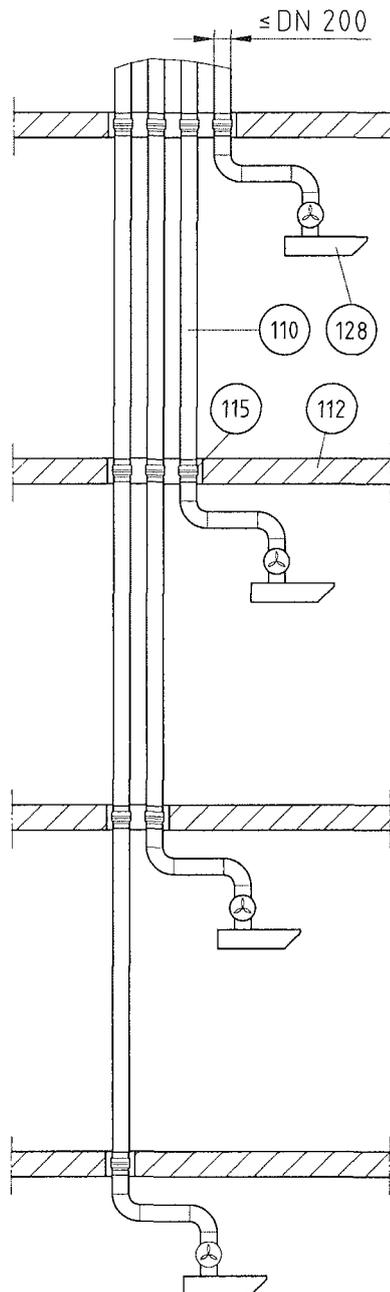
TS 18

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 41.3 - 556
vom 20. Oktober 2008



Einbau mit Dunstabzugshauben



gezeichnet: Einbau in Decken
sonstiger Einbau unter oder auf Decken gemäß Anlage 3 bis 5

- 110 Lüftungs-Hauptleitung aus Stahl (z.B. Stahl-Wickelfalzrohr, Stahl-Flexrohr oder glw.)
- 112 Geschossdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 115 TopSchott TS18
- 128 Dunstabzugshaube mit eingebautem Ventilator

WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 0 49 51-950-0

Absperrvorrichtung der Serie

TS 18

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z - 4133 - 556
vom 20. Oktober 2008

